

Artenschutzrechtliche Betrachtung zum Bebauungsplan Nr. 100 „Krebsförden – Sondergebiet Grabenstraße / Ellerried“ in Schwerin



Auftragnehmer: Ökologische Dienste Ortlieb
Diplom-Landschaftsökologe Falk Ortlieb
Schonenfahrerstraße 7
18057 Rostock

Bearbeiter: M. Sc. (Biologie) Johannes Lenski
B. Sc. (Landschaftsökologe) Paul-August Schult
Dipl.-Landschaftsökologe Falk Ortlieb

Auftraggeber: KGG GmbH & Co. KG
Am Rondell 1
12529 Berlin

Ort/ Datum: Rostock/ 27.11.2017

Unterschrift:

Handwritten signature in black ink.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.2	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.3	Beschreibung des Vorhabengebiets	4
2	Erfassung am Bestandsgebäude	5
2.1	Methoden	5
2.2	Ergebnisse zum Fledermausvorkommen.....	5
2.3	Ergebnisse zum Gebäudebrütervorkommen (Vögel).....	7
3	Potenzialabschätzung und Erfassung von Gebüschbrütern (Vögel)	11
2.4	Methoden	11
2.5	Ergebnisse	11
4	Erfassung von Höhlen und Nestern an Einzelbäumen	13
4.1	Methoden	13
4.2	Ergebnisse	13
5	Erforderliche Maßnahmen	15
6	Quellenverzeichnis	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: mögliche Brutvogelarten im Bereich der untersuchten Hecken.	12
---	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Satellitenbild des Vorhabengebiets, mit der in Rot eingezeichneten Grundstücksgrenze	4
Abbildung 2: Beispielansicht der senkrechten Spalten hinter dem abstehenden Traufblech	5
Abbildung 3: Beispielansicht der waagerechten Spalten in der Fassade	6
Abbildung 4: Nahansicht des fünf Zentimeter tiefen Spalts hinter der Blechabdeckung.	6
Abbildung 5: Ansicht auf einen der tieferen Spalten nahe dem Fassadenpfosten.	6
Abbildung 6: Ansicht eines 20 cm tiefen Spalts im Bereich der Fassadenpfosten.	7
Abbildung 7: Endoskop-Ansicht von einem der fünf Kotstückchen im tieferen Hohlraum	7
Abbildung 8: Ansicht des röhrenartigen Hohlraums am Fassadenpfeiler und der Nutzung durch Haussperlinge... 8	
Abbildung 9: Nistplatz des Haussperlings oberhalb eines Stahlpfeilers im überdachten Eingangsbereich.	8
Abbildung 10: Nestmaterial des Haussperlings im Bereich der Stahlbalken der Vordachkonstruktion.	9
Abbildung 11: Nistplätze des Haussperlings an den gebäudenahen Stahlträgern.	9
Abbildung 12: Nistplatz der Rauchschnalbe und der Amsel an den Stahlträgern.....	10
Abbildung 13: Nahansicht des Rauchschnalbenests.	10
Abbildung 14: Nahansicht des Amselneests.	11
Abbildung 15: Ansicht der dicht gewachsenen Hecke auf der westlichen Grundstücksgrenze.....	13
Abbildung 16: Erfasstes Krähenest im Kronenbereich	14
Abbildung 17: Beispielansicht - Erfasstes Ringeltaubennest im Kronenbereich.....	14

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die EU die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten besteht darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu erzielen, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensräume. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend. Also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Gutachtens bildet das Bundesnaturschutzgesetz–BNatSchG – in der letzten Neufassung vom 29. Juli 2009 (letzte Änderung Art. 1 G vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)). Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen formuliert:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich verankert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) festgesetzt werden.
4. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. „Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.
- Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn
1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
 2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 100 „Krebsförden – Sondergebiet Grabenstraße / Ellerried“ in Schwerin zum Zweck einer Neubebauung, plant die KGG GmbH & Co. KG den Abriss des bestehenden „HAMMER Fachmarkt“ Gebäudes. Die Neubebauung sieht die Errichtung von einem „SCONTO“-Gebäude, einem Ersatzgebäude für den „HAMMER Fachmarkt“ sowie die Neuanlage von Verkehrs- und Parkplatzflächen vor.

Bei der Durchführung der Abbrucharbeiten und der für die Neubebauung notwendigen Gehölzrodungen besteht die Gefahr streng geschützte Arten (Fledermäuse und europäische Vogelarten) zu stören, zu verletzen oder zu töten bzw. deren Lebens- und Fortpflanzungsstätten dauerhaft zu zerstören. Daher sollte im Vorfeld der Abrissarbeiten und Gehölzrodungen geprüft werden, ob sich innerhalb oder außerhalb der Gebäude und in den Gehölzstrukturen Niststätten/ Quartiere von Vögeln und/ oder Fledermäusen befinden. Das Gutachterbüro „Ökologische Dienste Ortlieb“ wurde durch die KGG GmbH & Co. KG mit der artenschutzrechtlichen Betrachtung beauftragt. Diese umfasst die Erfassung geschützter Arten und das Vorhandensein von Niststätten/ Quartieren, sowie eine Potenzialabschätzung in Hinblick auf die Nutzung der Einzelbäume und Heckenstrukturen durch Brutvögel. Aus den Ergebnissen sollen, sofern notwendig, Art und Umfang von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgeleitet werden.

1.3 Beschreibung des Vorhabengebiets

Das betrachtete Vorhabengebiet liegt in Schwerin – Krebsförden, auf einem Grundstück westlich des Sieben Seen Centers, zwischen der Grabenstraße und der Straße Ellerried (Abbildung 1). Das Gebiet ist durch seine städtische Randlage geprägt und in westlicher Richtung zum Vorhabengebiet schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Siebendorfer Moor“ an. Die Grundstücksfläche umfasst ungefähr 24.400 Quadratmeter. Die versiegelte Fläche beinhaltet ein Gebäude mit überdachten Außenbereichen sowie Park- und Anlieferungsplätze. In der Parkplatzfläche befinden sich mehrere mit Sträuchern und Einzelbäumen bepflanzte Grünflächen. Im Norden und im Nordosten wird das Gebiet durch eine mit Bäumen bestandene Rasenfläche begrenzt. Am südlichen und westlichen Gebietsrand befindet sich eine dichte, aus Sträuchern und Bäumen zusammengesetzte Hecke, welche ganz oder teilweise auf dem Grundstück liegt. Im Süden liegt vor dieser dichten Heckenstruktur eine Rasenfläche.



Abbildung 1: Satellitenbild des Vorhabengebiets, mit der in Rot eingezeichneten Grundstücksgrenze (Kartengrundlage: Google Earth).

2 Erfassung am Bestandsgebäude

2.1 Methoden

Die Begutachtung des Bestandsgebäudes fand am 17. Oktober 2017 statt. Das Gebäude wurde per einfacher Sichtbeobachtung und unter Zuhilfenahme eines Fernglases von außen auf mögliche Tagesschlafplätze von Fledermäusen und Niststätten von Vögeln überprüft. Von innen erfolgte eine Kontrolle auf vermeintliche Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel. Alle potenziell für Fledermäuse geeigneten Versteckmöglichkeiten am Gebäude wurden mittels Taschenlampe oder Endoskop auf einen aktuellen Besatz und Nutzungsspuren (z. B. Kot- oder Urinspuren, Beutereste) hin kontrolliert. Die erfassten Vogelniststätten wurden gezählt und ggf. mit Hilfe einer Leiter untersucht, um diese einer Vogelart zuzuordnen.

2.2 Ergebnisse zum Fledermausvorkommen

Bei der Überprüfung des Bestandsgebäudes wurden zwei Arten von möglichen Tagesschlafplätzen (Quartiere) für Fledermäuse erfasst. So wurde eine eventuelle Nutzung des senkrechten Spalts hinter dem abstehenden Traufblech (Abbildung 2) und der waagerechten Spalten in der Fassade, unterhalb des Dachs (Abbildung 3), vermutet. Die Kontrolle des senkrechten Spalts hinter der abstehenden Blechabdeckung vom Dach des Gebäudes ergab jedoch, dass der Spalt nur 1,5 cm breit und 5 cm tief ist (Abbildung 4). Die Spalten hinter der Blechabdeckung stellen somit keine für Fledermäuse geeignete, zugluftfreie Quartierstruktur dar und es wurden auch keine Nutzungsspuren in diesem Bereich festgestellt. Bei der Überprüfung der waagerechten Spalten in der Fassade zeigte sich, dass diese nur an 12 Stellen im Bereich der Fassadenpfosten und auf einer Länge von ungefähr 30 cm, eine Breite von 3 - 4 cm und eine Tiefe von 15 - 20 cm aufweisen (Abbildung 6 u. Abbildung 6). In den anderen Bereichen waren die Spalten in der Fassade nur 2 bis 3 cm tief. Bei der Kontrolle der 12 tieferen Hohlräume mittels Endoskop, wurde nur in einem Hohlraum an der Südostseite des Gebäudes, eine Nutzung durch Fledermäuse in Form von Kotstückchen festgestellt (Abbildung 7). Da es sich hierbei nur um eine sehr geringe Menge handelt (5 Kotstückchen), ist nicht von einer regelmäßigen Nutzung des Hohlraums durch Fledermäuse auszugehen. Aus fachlicher Sicht lässt sich dies dadurch begründen, dass die waagerechte Spaltenstruktur nicht zugluftfrei ist und die klimatischen Bedingungen dort somit eher ungünstig für Fledermäuse sind. Eine Nutzung der Spalten als Winterquartier kann ausgeschlossen werden. Im Inneren des Gebäudes wurden keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse festgestellt, die eine Nutzung des Innenbereichs ermöglichen könnten.



Abbildung 2: Beispielansicht der senkrechten Spalten hinter dem abstehenden Traufblech (blau umrandet).



Abbildung 3: Beispielansicht der waagerechten Spalten in der Fassade (blau umrandet).

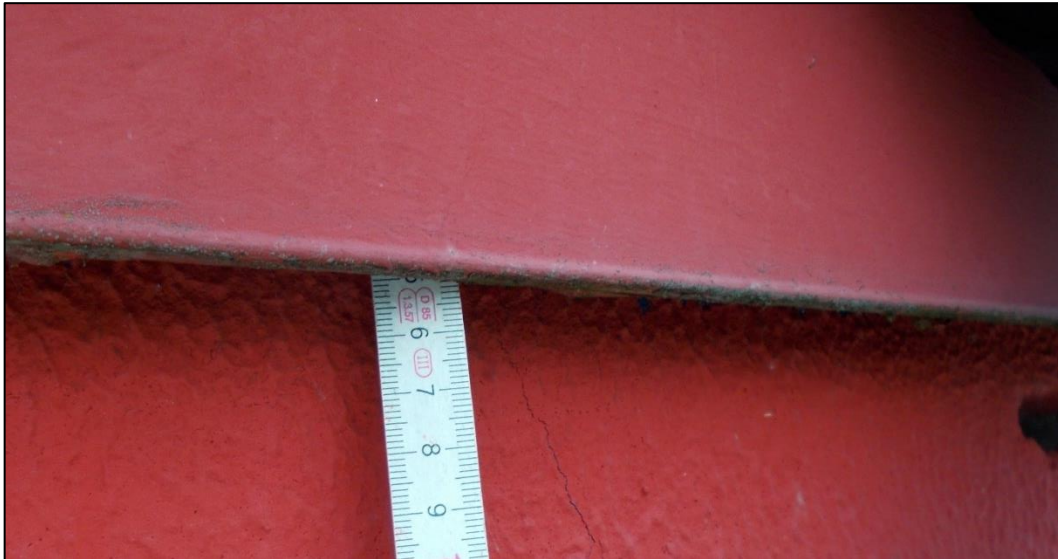


Abbildung 4: Nahansicht des fünf Zentimeter tiefen Spalts hinter der Blechabdeckung.



Abbildung 5: Ansicht auf einen der tieferen Spalten nahe dem Fassadenpfosten.



Abbildung 6: Ansicht eines 20 cm tiefen Spalts (ein Zollstockglied) im Bereich der Fassadenpfosten.



Abbildung 7: Endoskop-Ansicht von einem der fünf Kotstückchen (roter Kreis) im tieferen Hohlraum (Südostseite).

2.3 Ergebnisse zum Gebäudebrütervorkommen (Vögel)

Im Rahmen der Begutachtung des Bestandsgebäudes hinsichtlich der Nutzung durch Gebäudebrüter wurden Nistplätze von Haussperling, Rauchschwalbe und Amsel festgestellt. Ein Nistplatz des Haussperlings wurde durch eine Anflug- und Einschluflbeobachtung in einem röhrenartigen Hohlraum am Fassadenpfeiler auf der Südseite des Gebäudes ermittelt (Abbildung 8). Insgesamt befinden sich fünf dieser offensichtlich geeigneten Strukturen

am Gebäude. Vier davon in den Fassadenpfeilern auf der Südseite und eine auf der Nordseite. Acht weitere Nistplätze des Haussperlings wurden an der Vordachkonstruktion des Eingangsbereichs erfasst. Die Nistplätze befanden sich dort oberhalb der Stahlpfeiler (Abbildung 9) und -balken (Abbildung 10). An den gebäudenahen Stahlträgern des überdachten Außenbereichs, wurden weitere vier Nistplätze des Haussperlings gefunden (Abbildung 11). Insgesamt wurden somit 13 offensichtlich genutzte und weitere vier potenziell geeignete Nistplätze des Haussperlings ermittelt. Im Bereich der gebäudenahen Stahlträger des überdachten Außenbereichs, wurde zudem ein Rauchschwalben- (Abbildung 12) und ein Amselnest (Abbildung 13) festgestellt.



Abbildung 8: Ansicht des röhrenartigen Hohlraums am Fassadenpfeiler und der Nutzung durch Haussperlinge (blauer Kreis).



Abbildung 9: Nistplatz des Haussperlings oberhalb eines Stahlpfeilers im überdachten Eingangsbereich.



Abbildung 10: Nestmaterial des Haussperlings im Bereich der Stahlbalken der Vordachkonstruktion.



Abbildung 11: Nistplätze des Haussperlings (blau umrandet) an den gebäudenahen Stahlträgern.



Abbildung 12: Nistplatz der Rauchschalbe (blauer Kreis) und der Amsel (roter Kreis) an den Stahlträgern.



Abbildung 13: Nahansicht des Rauchschalbennests.



Abbildung 14: Nahansicht des Amselnests.

3 Potenzialabschätzung und Erfassung von Gebüschbrütern (Vögel)

3.1 Methoden

Zur Abschätzung der Vorkommen von Brutvögeln wurde am 09.11.2017 eine Begehung durchgeführt. Ziel war die Erfassung von Vogelnestern sowie die Begutachtung der Vegetationsstrukturen, inklusive Bestimmung der Gehölzarten und der örtlichen Gegebenheiten. Des Weiteren wurden zur Einschätzung der Eignung der untersuchten Heckenstrukturen für die Brutvogelarten, die Artenstreckbriefe aus SÜDBECK et al. (2005) herangezogen.

3.2 Ergebnisse

Die untersuchten Heckenstrukturen bilden den Abschluss des Gewerbegebietes zur offenen Landschaft und bieten somit Brutplätze sowohl für ein Artenspektrum der Offenlandschaft, als auch für Arten der Siedlungsräume. Die Hecken zeichnen sich durch einen dichten Wuchs aus (Abbildung 15) und setzen sich aus Straucharten wie Weißdorn, Schlehe, Hartriegel, Liguster, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche, Schwarzer Holunder, Hunds-Rose und Brombeere zusammen. Teile der Hecke sind von Bäumen (Linde, Ahorn) und einem Jungaufwuchs von Stieleiche und Bergahorn geprägt. Der Baumbestand in den Hecken bietet kein Höhlenpotenzial, so dass ein Vorkommen höhlenbewohnender Arten nicht zu erwarten ist. Insgesamt wurden in der Heckenstruktur sieben Nester erfasst. Dabei handelt es sich um vier Ringeltaubennester, zwei Krähenester (Raben- oder Nebelkrähe) und ein Nest der Elster. Des Weiteren wurden während der Untersuchung sechs Vogelarten gesichtet. Hierzu zählen Amsel, Gimpel, Haussperling, Kernbeißer, Kohl- und Blaumeise.

Da der Einfluss von Faktoren wie Größe und Isolierungsstatus eines Untersuchungsgebietes sowie die Nähe zu geeigneten Lebensräumen im Rahmen einer Potenzialabschätzung nur bedingt bewertet werden können, muss grundsätzlich von einer relativ hohen Artenausstattung ausgegangen werden.

Die potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt (Tabelle 2).

Tabelle 1: mögliche Brutvogelarten im Bereich der untersuchten Hecken.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL MV ¹	RL D ²	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-	-
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	-	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*	-	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	3	*	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	-	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	*	V	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-	-
Nachtigal	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-	-
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*	*	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-	-
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	*	*	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-	-

Kategorien der Roten Listen

¹RL MV = Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al., 3. Fassung, 2014)

²RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG, C. et al., 5. Fassung, 2015).

*	ungefährdet	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
**	mit Sicherheit ungefährdet	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
0	ausgestorben oder verschollen	V	Arten der Vorwarnliste
1	vom Aussterben bedroht	D	Daten defizitär
2	stark gefährdet		
3	gefährdet	Neoz	Neozoen



Abbildung 15: Ansicht der dicht gewachsenen Hecke auf der westlichen Grundstücksgrenze.

4 Erfassung von Höhlen und Nestern an Einzelbäumen

4.1 Methoden

Die Begutachtung der Einzelbäume fand am 06. November 2017 statt. Begutachtet wurden alle 91 Bäume die zuvor durch das Vermessungsbüro Lübcke für einen Lageplan erfasst wurden. Die Bäume wurden dabei per einfacher Sichtkontrolle und ggf. unter Zuhilfenahme eines Fernglases auf Vogelnester und Baumhöhlen untersucht. Die erfassten Vogelnester wurden gezählt und ggf. mit Hilfe einer Leiter untersucht um diese einer Vogelart zuzuordnen.

4.2 Ergebnisse

Bei der Kontrolle der Bäume wurden insgesamt fünf Vogelnester im Bereich der Baumkronen erfasst. Hierbei handelt es sich um ein Krähenest (Raben- oder Nebelkrähe) (Abbildung 16) sowie vier Nester der Ringeltaube (Abbildung 17). Baumhöhlen wurden an den relativ jungen Bäumen, mit einem Stammdurchmesser zwischen 10 und 30 Zentimeter, nicht festgestellt. Ein Vorkommen von höhlenbewohnenden Fledermaus- oder Vogelarten kann somit ausgeschlossen werden. Bei den Baumarten handelt es sich hauptsächlich um Spitzahorn, Baum-Hasel, Linde und Stieleiche.



Abbildung 16: Erfasstes Krähenest im Kronenbereich (roter Kreis).



Abbildung 17: Beispielansicht - Erfasstes Ringeltaubennest im Kronenbereich (roter Kreis).

5 Erforderliche Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Vermeidungsmaßnahmen

- Um eine Störung oder Tötung von wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Brutvogelarten zu vermeiden, sind die Abrissarbeiten im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
- Um eine Störung oder Tötung von europäischen Brutvogelarten zu vermeiden, sind die erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit, zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar, durchzuführen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- Um den durch das Abrissvorhaben verursachten Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ortstreuen Gebäudebrütern entgegenzuwirken, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form von Ersatznistkästen, im Ausgleichsverhältnis von 1:2, erforderlich. Die Anbringung der Ersatznistkästen ist somit im Vorfeld der Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang umzusetzen, damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten bleibt. Da die Planung vorsieht den Neubau für den „HAMMER Fachmarkt“ vor dem Abriss des Bestandsgebäudes durchzuführen, sollten die Ersatznistkästen an diesem Neubau eingeplant und angebracht werden. Für die insgesamt 17 offensichtlich genutzten bzw. potenziell geeigneten Nistplätze des Haussperlings, ist ein Ersatz in Form von 34 Ersatznistplätzen erforderlich. Als Ersatz empfiehlt sich die Anbringung von insgesamt mindestens 11 Sperlingskoloniekästen für jeweils drei Sperlingsbrutpaare (z. B. Firma Schwegler, Sperlingskoloniehaus 1SP oder vergleichbar). Als Ersatz für das einzelne Rauchschnalbenneft sind zwei Ersatznester (z. B. Firma Schwegler, Rauchschnalbenneft Nr. 10B oder vergleichbar), in einem überdachten aber offenen Bereich des Neubaus, anzubringen. Die Standorte und Anbringung der Ersatznisthilfen sollten durch einen sachkundigen Biologen auf ihre ökologische Eignung überprüft und begleitet oder durchgeführt werden (ökologische Baubegleitung oder Anbringung durch ein Gutachterbüro). Es ist auf eine fachgerechte Anbringung der Nisthilfen an den Gebäuden zu achten (sowohl technisch als auch ökologisch sinnvoll, entsprechend den Angaben des Herstellers).
- Um den durch das Abrissvorhaben verursachten Verlust einer gelegentlich durch Fledermäuse genutzten Ruhestätte entgegenzuwirken, sollte ein Fledermausflachkasten (z. B. Firma Schwegler, Fledermaus-Einlaufblende 1FE mit Rückwand oder vergleichbar) an der Südseite des Neubaus für den „HAMMER Fachmarkt“ angebracht werden.

Ersatzmaßnahmen

- Um den Verlust an potenziell geeigneten und genutzten Brutplätzen von Vögeln im Gehölzbestand (Bäume, Heckenpflanzen) in geeigneter Weise zu ersetzen, sind die zu fallenden Bäume sowie die zu rodenden Heckenabschnitte im Zuge der detaillierten Hochbauplanung quantitativ zu erfassen, um diese in gleicher Quantität zu ersetzen. Die Zusammensetzung der Ersatzpflanzungen, sollte sich nach den in diesem Bericht genannten Pflanzenarten richten. Damit die Umsetzung der Ersatzmaßnahme weitestgehend im räumlichen Zusammenhang erfolgt, wird die Berücksichtigung und Umsetzung im Zuge der Außenflächenplanung empfohlen.

6 Quellenverzeichnis

GRÜNEBERG, C. et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, herausgegeben in: Berichte zum Vogelschutz, 52; 19-67, NABU & DRV.

LUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN, Nov. 2016: Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten.

SÜDBECK et al. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER et al. (3. Fassung, 2014): Die Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin.